

Steuerbonus Werbung

Die Regierung hat nun endlich die notwendigen Finanzmittel für den Steuerbonus auf Werbespesen freigegeben. Das Ansuchen für den Steuerbonus, welcher 2018 eingeführt wurde, kann für den Bezugsraum 2018 – 2019 eingereicht werden.

Wer kann den Steuerbonus in Anspruch nehmen?

Den Steuerbonus können Einzelunternehmen, Freiberufler und Gesellschaften in Anspruch nehmen. Unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer Größe.

Für welche Ausgaben steht der Steuerbonus zu?

Der Steuerbonus ist für Werbeinvestitionen in lokalen und nationalen Zeitschriften und Zeitungen und für Werbemaßnahmen in TV-Kanälen und in lokalen Radio-Sendern (auch in digitaler Form) vorgesehen. Für Werbemaßnahmen im Ausland steht der Steuerbonus nicht zu.

Die Herausgeber dieser lokalen und nationalen Zeitschriften und Zeitungen müssen entweder im Register der Druckschriften beim jeweiligen Landesgericht oder im Register der Kommunikationsbetreiber eingetragen sein. Auf jeden Fall aber muss der Herausgeber von Printmedien einen verantwortlichen Direktor haben.

Radiosender und Fernsehsender müssen hingegen im Register der Kommunikationsbetreiber eingetragen sein.

Nicht in den Anwendungsbereich des Steuerbonus fallen Produktions-, Vermittlungskosten und Nebengebühren der Werbung.

Wie wird der Steuerbonus berechnet?

Die Berechnung erfolgt nach der Zuwachsmethode. So werden für die im Zeitraum 1. Januar – 31. Dezember 2019 getätigten Ausgaben, als Vergleich für den Zuwachs des gleichen Zeitraums des Vorjahres, sprich 1. Januar – 31. Dezember 2018, herangezogen.

Sollten im Vergleichszeitraum keine Spesen für Werbung getätigt worden sein, so steht der Steuerbonus nicht zu.

Wie hoch ist der Steuerbonus?

Der Steuerbonus beträgt für alle Antragssteller 75% auf den Zuwachs der getragenen Werbespesen.

Bei der letzten Auflage stand Klein- und Mittelbetrieben noch ein Steuerbonus von 90% auf den Zuwachsbetrag zu.

Wie kann die Begünstigung beantragt werden?

Ein Unternehmen bzw. Freiberufler kommt in den Genuss des Steuerbonus indem ein elektronischer Antrag an das zuständige Amt versendet wird. In diesem Antrag müssen die getätigten bzw. die vorgesehenen Werbespesen angegeben werden. Dieser muss innerhalb 31. Oktober 2019 telematisch versendet werden und gilt vorerst nur als Vormerkung.

Am Anfang des folgenden Geschäftsjahres, sprich innerhalb 31. Januar 2020, muss ein neuerlicher Antrag mit den effektiv getätigten Werbespesen an das zuständige Amt versendet werden.

Sollten die vorgesehenen Finanzmittel nicht ausreichen, ist eine verhältnismäßige Kürzung für alle Antragssteller vorgesehen.

Wie kann der Steuerbonus genutzt werden?

Der Steuerbonus kann ausschließlich für die Verrechnung mit anderen geschuldeten Steuern verwendet werden.

Eine Rückerstattung ist nicht zulässig.

Fazit

Der Steuerbonus ist für Unternehmen und Freiberufler sehr interessant. Besonders für jene, die eine größere Steigerung der Werbespesen im Bezugszeitraum haben.

Zum einem können die Werbespesen als normale Betriebskosten geltend gemacht werden und zusätzlich kann der Steuerbonus in Anspruch genommen werden.

Es gilt vorerst jedoch zu überprüfen, ob für die getätigten Werbespesen eine Förderung zusteht. Zudem ist zu bedenken, dass der Steuerbonus steuerlich nicht befreit ist und somit voll zu besteuern ist.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it Tel. 0473 550329